



# American Football & Cheerleading Verband Hamburg e.V.

Mitglied im Hamburger Sportbund e.V.

Cheerleading & Football at its best !

[www.afcv.hamburg](http://www.afcv.hamburg)

Alte Volksparkstr. 24 22525 Hamburg Phone 040/8808473 Fax 040/8804307

## Geschäftsordnung des

## American Football & Cheerleading Verband Hamburg e.V.

### 1.) Mitgliederversammlung

#### Eröffnung der Versammlung

Der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter gem. Satzung, eröffnen die Versammlung, stellt die ordnungsgemäße Einberufung fest, begrüßt die Mitglieder und Gäste, leitet die Wahl der Protokollführerin oder des Protokollführers und leitet die Versammlung als Versammlungsleiter

#### Versammlungsleiter

Der 1. Vorsitzende, oder einer seiner Stellvertreter, fungiert als Versammlungsleiter und lässt zu Beginn die Tagesordnung beschließen.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung hat der Versammlungsleiter alle erforderlichen Befugnisse, wie Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung bzw. nach Verwarnung Ausschluss aus dem Saal.

#### Delegiertenordnung

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist im § 6 der Satzung geregelt.  
Die Rechte der Mitgliedsvereine ist im § 7 der Satzung geregelt.  
Die Pflichten der Mitglieder ist im § 8 der Satzung geregelt.

Der gewählte Vorstand der Mitgliedsvereine vertritt seine Mitglieder in der Vertreterversammlung.

Jeder Verein erhält für jeden Delegierten je 1 Basisstimme, zusätzlich erhält der Verein für je angefangene 100 Mitglieder, eine Stimme. Jeder Anschlussverein entsendet maximal zwei Delegierte, die zusammen ein Stimmenpaket innehaben.

**Beispiel 1:** Der Verein hat 60 Mitglieder, er entsendet einen Delegierten.  
Pro angefangene 100 Vereinsmitglieder (60) 1 Stimme je Verein,  
1 Basisstimme je Delegiertem,  
Ergebnis: 1 Stimmenpaket mit insgesamt 2 Stimmen,

**Beispiel 2:** Der Verein hat 60 Mitglieder, er entsendet zwei Delegierte.



---

Pro angefangen 100 Vereinsmitglieder (60) 1 Stimme je Verein  
1 Basisstimme je Delegiertem  
Ergebnis: 1 Stimmenpaket mit insgesamt 3 Stimmen,

Die Gesamtzahl der von einem Mitgliedsverein repräsentierten Stimmen darf 49 % der Gesamt möglichen Stimmen der Vertreterversammlung nicht überschreiten.

Reine Cheerleadervereine haben in der Mitgliederversammlung und den Hauptausschusssitzungen des AFCV HH nur Stimmrecht bei allgemeinen Entscheidungen (z.B. Wahlen des Vorstands) und bei Entscheidungen, die das Cheerleading betreffen.

### Redeordnung

Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“, „zur Berichtigung“, „zur Fragestellung“ ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen.

Anträge auf Beendigung einer Debatte können nur von Delegierten gestellt werden, die nicht zur Sache gesprochen haben.

Zu einem Antrag zur Geschäftsordnung (z. b. Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Vertagung, Begrenzung der Redezeit, Änderung der Tagesordnung, Anträge auf geheime Abstimmung, Auszählung der Stimmen) dürfen höchstens ein Delegierter für und ein Delegierter gegen den Antrag zu sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

Der Versammlungsleiter kann Redner, die sich in Ausführungen nicht auf den Beratungsgegenstand beschränken, ermahnen, zur Sache zu reden und im Wiederholungsfalle das Wort entziehen.

### Anträge

Bei mehreren Anträgen, die zur selben Sache vorliegen, hat der Versammlungsleiter zuerst über den Weitestgehenden Antrag beraten und abstimmen zu lassen

Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind möglich. Über diese muss zuerst abgestimmt werden.

### Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Abgestimmt wird durch Handheben mit Stimmkarte. Eine Gegenprobe ist nur erforderlich, wenn das aus der Versammlung gefordert wird oder wenn keine klare Mehrheit zu erkennen ist.

Bei Abstimmungen gilt ein Antrag mit Stimmgleichheit als abgelehnt. Ergibt sich bei Wah-



len Stimmgleichheit, wird Wahl wiederholt.

### Protokolle von Versammlungen

Die Protokollführerin oder der Protokollführers haben die entsprechenden Protokolle zeitnah längstens 4 Wochen nach der Versammlung zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen. Das Protokoll ist schriftlich niederzulegen und in lesbarer Form auf einem dauerhaften Datenträger an den Vorstand zu leiten. Die Weiterleitung an die Teilnehmer der Versammlungen erfolgt durch den Vorstand.

## **2.) Vorstand**

### Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Vorstandssitzungen sollten mindestens vierteljährig stattfinden. Der 1. Vorsitzende muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe eines Grundes beantragen. Wünsche zur Tagesordnung müssen der Geschäftsstelle mindestens fünf Tage vor der Sitzung aufgegeben werden.

Der 1. Vorsitzende, oder bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter, übernimmt die Leistung der Vorstandssitzungen.

### Abstimmungen

Abstimmungen finden durch Handaufheben statt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

### Vorstandsmitglieder

Im Rahmen der vom Vorstand gefassten grundsätzlichen Beschlüsse und im Rahmen des genehmigten Haushaltplanes arbeiten die Vorstandsmitglieder im Bereich des Geschäftsverteilungsplanes selbständig.

Die Vorstandsmitglieder regeln selbständig die Frage ihrer Vertretung bei Abwesenheit. Ist die Vertretung kein Vorstandsmitglied, sondern ein Beauftragter des Vorstandes, kann die Vertretung bei Abwesenheit des Vorstandsmitgliedes ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 26. Jan. 2001, geändert am 2. April 2004 und 7. April 2006.

Zuletzt geändert und genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 6. April 2018